

# Absenzenwesen

## **Nicht vorhersehbare Absenzen**

Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder andere nicht voraussehbare Gründe am Schulbesuch verhindert, ist dies am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn der verantwortlichen Lehrperson mitzuteilen.

Absenzen, die nicht innerhalb von drei Tagen gemeldet und begründet werden gelten als unentschuldigt.

Fehlt das Kind mehr als drei Tage oder häufen sich kurze Absenzen, hat die Lehrperson die Schulleitung zu verständigen. Diese kann ein ärztliches Zeugnis einfordern.

## **Vorhersehbare Absenzen**

Für vorhersehbare Absenzen, die einen halben Tag überschreiten, muss im Voraus ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung gestellt werden. Die Erlaubnis bis zu einem halben Tag kann grundsätzlich die verantwortliche Lehrperson erteilen.

Als vorhersehbare und entschuldbare Absenzen, für welche nicht zwingend ein Jokertag eingesetzt werden muss, gelten z.B. Arztbesuche, ausserordentliche Aktivitäten im Bereich Sport, Kultur, Jugendarbeit oder bei der Berufswahl oder die Teilnahme an familiären Fest- und Traueranlässen. Hier sind schriftliche Nachweise zu erbringen.

## **Grundsätze zu den Jokertagen**

- Eltern von Schülerinnen und Schülern können pro Schuljahr zwei Jokertage einsetzen. Diese können zusammenhängend bezogen werden.
- Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens am Vortag der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Das Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- Es ist Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuholen.
- Prüfungen werden nachgeholt.

## **Absenzen wegen religiöser Feiertage**

Absenzen wegen nicht gesetzlicher, religiöser Feiertage müssen der Schulleitung mindestens eine Woche vorher schriftlich gemeldet werden, wenn kein Jokertag eingesetzt wird.

Für das muslimische Zuckerfest (Bayram) wird maximal ein freier Tag gewährt. Ein Bestätigungsschreiben des Imams ist dann vorzuweisen, wenn kein Jokertag eingesetzt wird.

## **Absenzen im Kindergarten**

Für Kindergartenkinder gelten in Bezug auf das Absenzenwesen die gleichen Bestimmungen wie für schulpflichtige Kinder.

## **Ferien**

Ferien ausserhalb der ordentlichen Ferientermine werden nicht bewilligt.

## **Führung der Absenzenliste**

Die Lehrpersonen führen eine Absenzenkontrolle. Sie sind dazu verpflichtet, unentschuldigte Absenzen der Schulleitung zu melden.

## **Unentschuldigte und unentschuld bare Absenzen**

Wird den Anweisungen bezüglich Absenzen nicht Folge geleistet, reicht die Volksschulbehörde eine Strafanzeige ein, welche eine Busse zur Folge haben kann.